

KBA e.V. • Ohechaussee 169 • 22848 Norderstedt

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
per E-Mail

Ohechaussee 169
22848 Norderstedt
Fon: 040 / 529003- 0
Fax: 040 / 529003- 99
Mail: info@kba-ev.de
<http://www.kba-ev.de>

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/932

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes Schleswig-Holstein Drucksache 19-496

Die Landesregierung beabsichtigt, die seit dem 25.05.2017 im Rettungsdienstgesetz verankerte Beschränkung einer unternehmerischen, d.h. „privaten“ Betätigung außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes, aufzuheben. Die geltende Beschränkung sieht lediglich eine Betätigung im Krankentransport vor, nicht jedoch in der Notfallrettung. Unternehmen soll es künftig wieder möglich sein, in der Notfallrettung neben einer in § 5 RDG erforderlichen Beauftragung zusätzlich auf Grundlage einer Genehmigung tätig zu werden.

Die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des öffentlichen Rettungsdienstes sollen künftig Genehmigungen für den Krankentransport und für die Notfallrettung außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes gemäß §§ 22 ff. RDG erteilen dürfen.

Dieses Vorhaben ist aus organisatorischer, medizinischer und volkswirtschaftlicher Betrachtung alternativlos. Die von der Vorgängerregierung verabschiedeten Regelungen haben einen großen Rückwärtsschritt dargestellt, der die Versorgungsqualität gefährdet. Jüngste Beispiele aus dem Kreis Segeberg, Lübeck oder Neumünster zeigen drastisch auf, dass privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen im Rettungsdienst eine überaus wichtige und unverzichtbare Ressource darstellen.

Insbesondere vor dem Hintergrund eines gravierenden Defizits bei der Einhaltung der landesweiten Hilfsfrist von 12 Minuten (gesetzliche Mindestreichung 90%, tatsächlich unter 80%) ist es nicht darstellbar, dass zur Verfügung stehende Rettungsmittel aus einer vermutlich ordnungspolitischen Motivation heraus nicht alarmiert werden und das Leben und die Gesundheit von Patienten gefährdet wird.

Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben der Landesregierung uneingeschränkt zu befürworten, dass durch Unternehmen betriebene Rettungswagen eingesetzt werden können.

Im vorliegenden Gesetzentwurf sehen wir zwei Ergänzungsbedarfe:

Punkt 1

Unter Punkt 12 c) sollen die Träger des Rettungsdienstes weiterhin Genehmigungen erteilen dürfen. Es soll weiterhin gewährleistet bleiben, zumindest die bereits vorhandenen Rettungswagen durch eine Beauftragung des privaten Anbieters nach § 5 RDG zu erhalten.

Hierbei handelt es sich allerdings um eine „Kann-Regelung“. Es besteht aus unserer Sicht die Notwendigkeit, hier eine eindeutiger Bestimmung zu formulieren. Es gilt, klare Ansprüche aller Leistungserbringer zu gewährleisten. Die Landesregierung hat sich zur Einbindung unternehmerischer Ressourcen entschlossen. Dies muss sich auch in der konsequenten Umsetzung auf Trägerebene wiederfinden.

Punkt 2

In den meisten Bereichen des Gesundheitswesens werden Leistungen, die von Leistungserbringern gegenüber den Krankenversicherten erbracht werden, sowie das von den Kassen zu zahlende Entgelt in Verträgen zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen vereinbart. Die Leistungspflichten im Bereich des Krankentransportes außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes werden durch Landesrecht festgelegt.

Diese landesrechtlichen Regelungen führen dazu, dass auch bei Auftreten von Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Krankenkasse über das angemessene Honorar für Krankentransporte die Krankentransportunternehmen (selbst nach einer Kündigung der Entgeltvereinbarung durch die Krankenkassen) verpflichtet sind, ihrer Betriebs- und Beförderungspflicht gegenüber den Versicherten der jeweiligen Krankenkasse nachzukommen. Stellen die Kassen die Bezahlung der Leistungen unter Hinweis darauf, dass es keine gültige Entgeltvereinbarung gibt, ein, bleibt dem Unternehmer nur die klageweise Geltendmachung der Entgelte für die durchgeführten Einsätze in separaten Klageverfahren vor dem Sozialgericht. Er ist weiter zur Erbringung der Leistungen verpflichtet und kann diese Leistungspflicht nur durch Verzicht auf die Genehmigung beenden, wobei angesichts der strengen Vorgaben des Gesetzes an eine Erteilung der Genehmigung unklar ist, ob im Falle eines erneuten Antrages wieder eine Genehmigung erteilt wird.

Die Frage, welche Vergütung der Unternehmer von den Krankenkassen für die Beförderung von GKV-Versicherten erhält, ist somit für den Unternehmer, wie für alle anderen Leistungserbringer auch, von entscheidender Bedeutung. Aus diesem Grund hat der Bundesgesetzgeber in den Leistungsbereichen des SGB V, für die er allein zuständig ist, jeweils Schiedsstellen- bzw. Schiedspersonenregelungen eingeführt.

Im qualifizierten Krankentransport ermöglicht § 133 Abs. 1 S. 1 SGB V, der einen landesrechtlichen Vorbehalt enthält („Soweit die Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes und anderer Krankentransporte nicht durch landesrechtliche oder kommunalrechtliche Bestimmungen festgelegt werden [...]“), eine Regelung durch Landesrecht, von der bislang in Schleswig-Holstein nur bezüglich Vergütungsstreitigkeiten im öffentlich-rechtlichen Rettungsdienst, nicht jedoch im Hinblick auf Vergütungsauseinandersetzungen zwischen Krankenkassen und Genehmigungsinhabern Gebrauch gemacht worden ist. Der Bundesgesetzgeber räumt mit der Norm dem Landesrecht nicht nur im Hinblick auf die Modalitäten des Zustandekommens der Entgelte für Leistungen des Rettungsdienstes, sondern auch und vor allem im Hinblick auf eine Festlegung der Höhe der Entgelte den Vorrang ein und lässt seine eigenen Regelungen in § 133 SGB V zur Höhe der Entgelte zurücktreten (BVerwG, Beschluss vom 21.05.1996, Az.: 3 N 1/94, Abs. 26,- zitiert nach Juris).

Wie andere außergerichtliche Schlichtverfahren leistet das Schiedsverfahren einen Beitrag dazu, langwierige und kostspielige Auseinandersetzungen zwischen Unternehmern und Krankenkassen zu vermeiden und führt damit zu einer Entlastung der Gerichte. Die Einführung des Schiedsverfahrens hat außerdem zur Folge, dass die für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Erteilung einer Genehmigung zuständigen Verwaltungsgerichte auch für die Entgeltstreitigkeiten zuständig sind.

Diese Nähe der entscheidenden Gerichtbarkeit zu den für die Leistungspflichten maßgeblichen Genehmigungsfragen ist, da die Vergütung von den zu erbringenden Leistungen abhängt, sinnvoll. Hinzu kommt, dass die Verwaltungsgerichte bereits für alle Vergütungsfragen innerhalb des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes zuständig sind und damit bereits eine hohe Vertrautheit mit entsprechenden Fragestellungen besteht.

In Berlin gibt es beispielsweise seit 2004 eine auch auf Genehmigungsinhaber anwendbare im Schiedsstellenregelung in § 21 Abs. 2 RDG (Berlin), an der sich dieser Vorschlag orientiert.

Eine mögliche Ergänzung im Zuge einer Novellierung könnte wie folgt gestaltet werden:

„(1) Für qualifizierte Krankentransporte außerhalb des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte wird jeweils zwischen den Unternehmern und den Landesverbänden der Krankenkassen und der privaten Krankenversicherungen vereinbart. Dabei sind die Kosten zugrunde zu legen, die einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung unter Gewährleistung der Leistungsfähigkeit entsprechen.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Abs. 1 S. 2 innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zur Verhandlungsaufnahme aufgefordert hat, nicht zustande, findet auf Antrag einer Partei ein Schiedsverfahren statt. Die Schiedsstelle versucht, eine Einigung zwischen den Beteiligten über den Inhalt der Vereinbarung herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt die Schiedsstelle die Entgelte spätestens zwei Monate nach Bildung der Schiedsstelle fest.

(3) Die Schiedsstelle besteht aus einem unparteiischen vorsitzenden Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt sowie aus bis zu fünf jeweils von Unternehmern und Kostenträgern entsandten Mitgliedern. Die Mitglieder werden spätestens innerhalb von vier Wochen nach Einleitung des Schiedsverfahrens von den Unternehmern und Kostenträgern benannt. Das vorsitzende Mitglied wird einvernehmlich von den Mitgliedern der Schiedsstelle bestimmt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das zuständige Ministerium.

(4) Die Schiedsstelle wird auf schriftlichen Antrag einer der Parteien tätig. Sie entscheidet durch Verwaltungsakt. Vor Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Entscheidung bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Schiedsstelle ist fähig, an einem Verwaltungsgerichtsverfahren beteiligt zu sein.

(5) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind bei der Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden.

(6) Die Kosten der Schiedsstelle sind Kosten des Rettungsdienstes. Die Parteien tragen ihre Kosten jeweils selbst.

(7) Das für den Rettungsdienst zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Bildung der Schiedsstelle, die Anzahl ihrer Mitglieder in Abhängigkeit vom Verhandlungsgegenstand, die Bestellung und die Abberufung, die Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle, die Rechtsaufsicht, die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie die Verteilung der Kosten zu treffen.“

Zusammenfassung

Das Vorhaben der Landesregierung ist zu begrüßen, unternehmerische Ressourcen im Rettungsdienst zu belassen. Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen.



Private Rettungsdienstunternehmen sichern die Innovationskraft im gesamten Rettungsdienstsystem. Sie stellen eine unverzichtbare Ergänzung in der Notfallrettung, speziell in besonderen Lagen, beim Massenanfall von Verletzten und in dünnbesiedelten Regionen dar. Ein Verzicht wäre organisatorisch und medizinisch nicht vertretbar.

Allerdings müssen die Unternehmen eine rechtliche und wirtschaftliche Planungssicherheit haben. Die Sicherung des wirtschaftlichen Betriebs durch eine Schiedsstelle außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes würde hierfür einen wichtigen Beitrag leisten.

KBA e.V.

David Barg
Geschäftsführer

Norderstedt, 15. Mai 2018